



Stabilisierung der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) im alten Tarif 2002

Der Verwaltungsrat der BVK Zusatzversorgung hat am 20. Oktober 2022 beschlossen, vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,24 % aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu erheben (§ 59 Abs. 2 unserer Satzung). Damit dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Mitglieder führt, wird zeitgleich im Abrechnungsverband I der Zusatzbeitragsatz von 4,00 % auf 3,76 % und im Abrechnungsverband II der Pflichtbeitragsatz von 4,80 % auf 4,56 % abgesenkt. Diese Maßnahmen sind damit für alle Arbeitgeber der BVK Zusatzversorgung kostenneutral.

Durch den zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,24 %, der zwei Jahre lang erhoben wird, werden diejenigen Mittel aufgebracht, die für eine nachhaltige und langfristige Stabilisierung der freiwilligen Versicherung (Tarif 2002) notwendig sind (siehe auch Rundschreiben Nr. 4/2022).

➤ Auswirkungen auf das Meldewesen in den Jahren 2024 und 2025

Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Versicherungsmerkmal 18 und dem Steuermerkmal 06 zu melden. Dafür haben wir nachfolgend zwei Meldebeispiele (AV I und II) zusammengestellt.

Für beide Beispiele haben wir die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grenzen für das Jahr 2023 angenommen, da uns zukünftige Rechengrößen noch nicht bekannt sind.

Beispiel 1: Jahresmeldung für das Geschäftsjahr 2024 im Abrechnungsverband I für ein Mitglied der BVK Zusatzversorgung (mit steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Behandlung der Aufwendungen)

Sachverhalt	<p>Ein Beschäftigter erhält im Jahr 2024 von seinem tarifgebundenen Arbeitgeber ein regelmäßiges monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i. H. v. 3.000,00 € (zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt von 36.000,00 €).</p> <p>Der Umlagesatz beträgt 3,75 % und der (um den zusätzlichen Beitrag von 0,24 % abgesenkte) Zusatzbeitrag beträgt 3,76 %.</p> <p>Der zusätzliche Beitrag nach § 59 Abs. 2 unserer Satzung beträgt 0,24 % und ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG nicht steuerbar.</p> <p>Zu jedem zusatzbeitragspflichtigen Versicherungsabschnitt wird immer ein zusätzlicher separater Versicherungsabschnitt mit gleichem Entgelt und dem Buchungsschlüssel 01 18 06 für den zusätzlichen Beitrag gemeldet. Wenn ein zusatzbeitragspflichtiger Versicherungsabschnitt mit unterschiedlichen Steuermerkmalen gemeldet wird (z. B. mit Steuermerkmalen 01 und 07), wird dennoch nur ein Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 18 benötigt. Dabei muss das im Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 18 gemeldete zv-pflichtige Entgelt identisch sein mit der Summe der zv-pflichtigen Entgelte aus den Versicherungsabschnitten z. B. mit den Steuermerkmalen 01 und 07.</p> <p>Der Grenzwert nach § 3 Nr. 56 EStG (vorläufiger Wert aus 2023: 2.628 €) wird auf zwölf gleiche Monatsteile (= 219 €) aufgeteilt.</p> <p>Bei einem Umlagesatz von 3,75 % ergibt sich eine monatliche Umlage von 112,50 €.</p> <p>Bei einem Zusatzbeitragsatz von 3,76 % ergibt sich ein monatlicher Zusatzbeitrag von 112,80 €.</p>
-------------	---



	<p>Bei einem zusätzl. Beitragssatz von 0,24 % ergibt sich ein monatlicher zusätzlicher Beitrag von 7,20 €.</p> <p>Pauschalversteigerungsgrenze: 89,48 € monatlich</p>
Lösung	<p>Steuerrechtliche Behandlung der Umlage (siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil D 5.1.1):</p> <p>Grundlagen für die steuerrechtliche Behandlung der Umlage sind § 3 Nr. 56 EStG und § 40b EStG.</p> <p>Die Umlage ist nach § 3 Nr. 56 EStG mit 3 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in einem ersten Dienstverhältnis pro Jahr steuerfrei zu stellen. Der Grenzwert nach § 3 Nr. 56 EStG ist jedoch um steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu vermindern.</p> <p>Der Grenzbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG ist ein Jahresbetrag und kann dabei auf zwölf gleiche Monatsteile (Verteilmodell) aufgeteilt werden, oder die Umlage kann so lange in voller Höhe steuerfrei gestellt werden, bis der Grenzbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG aufgebraucht ist (Aufzehrmodell).</p> <p>Nicht steuerfrei zu stellende Umlagen können nach § 40b EStG bei einem ersten Dienstverhältnis pauschal versteuert werden.</p> <p>Ein tarifgebundener Arbeitgeber (wie in unserem Beispiel) hat die Umlage bis zu einem Betrag von monatlich 89,48 € pauschal zu versteuern (§ 16 Abs. 2 ATV-K).</p> <p>Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis in unserem Beispiel:</p> <p>Von dem Grenzbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG (219,00 €) sind steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreier Zusatzbeitrag von 112,80 €) abzuziehen. Von der Umlage in Höhe von 112,50 € sind daher 106,20 € (219,00 € abzüglich 112,80 €) steuerfrei und mit dem Steuermerkmal „11“ zu melden.</p> <p>Der restliche Umlagebetrag in Höhe von 6,30 € kann pauschal versteuert werden, da der monatliche Grenzbetrag zur Pauschalversteuerung von 89,48 € nicht überschritten wird. Dieser Teil der Umlage ist mit dem Steuermerkmal „10“ zu melden.</p> <p>In der Jahresmeldung werden demnach ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 33.984,00 € (1.274,40 € geteilt durch 3,75 %) bzw. der daraus resultierende steuerfreie Umlagebetrag i.H.v. 1.274,40 € (12 Monate mal 106,20 €) mit dem Buchungsschlüssel „01 10 11“ gemeldet.</p> <p>In einem zweiten Versicherungsabschnitt erfolgt die Meldung des restlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von 2.016,00 € (75,60 € geteilt durch 3,75 %) und die sich daraus ergebenden pauschal versteuerten Umlagen von 75,60 € (12 Monate mal 6,30 €) werden mit dem Buchungsschlüssel „01 10 10“ angegeben.</p> <p>Steuerrechtliche Behandlung des Zusatzbeitrages (siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil D 5.1.2):</p> <p>Ein zu zahlender Zusatzbeitrag kann in einem ersten Dienstverhältnis bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungsfrei eingezahlt werden. <i>Die Frage nach einer „Alt- oder Neuzusage“ bzw. die Prüfung hinsichtlich eines sog. BAV-Förderbetrages für Geringverdiener nach § 100 EStG bleibt in diesem Beispiel außen vor. Zum BAV-Förderbetrag siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil D 5.1.2.</i></p> <p>Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis in unserem Beispiel:</p>



Der Zusatzbeitrag übersteigt den maximal steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG von 7.008 € (= Betrag aus 2023 / mtl. 584,00 €) nicht. Der Zusatzbeitrag i.H.v. 112,80 € ist steuerfrei und deshalb mit dem Steuermerkmal „01“ zu melden.

In der Jahresmeldung wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt von 36.000,00 € (1.353,60 € geteilt durch 3,76 %) bzw. der daraus resultierende steuerfreie Zusatzbetrag i.H.v. 1.353,60 € (12 Monate mal 112,80 €) mit dem Buchungsschlüssel „01 20 01“ gemeldet.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage (siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil D 5.2):

Umlagen, die vom Beschäftigten individuell zu versteuern sind, gehören im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Entgelt, aus dem die Umlagen steuerfrei gestellt oder pauschal versteuert wurden, maximal aus 100 €, mit 2,5 % multipliziert und dieser Wert dann um 13,30 € vermindert werden muss (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SVEV). Das Ergebnis ist dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt hinzuzurechnen (sogenannter Hinzurechnungsbetrag).

Steuerfreie und pauschal versteuerte Umlagen, die monatlich über 100 € liegen, sind ebenso dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt hinzuzurechnen.

Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis in unserem Beispiel:

Summe aus steuerfreien und pauschal versteuerten Umlagen =

106,20 € + 6,30 € = 112,50 €

112,50 € sind auf 100,00 € zu begrenzen

12,50 € sind damit sozialversicherungspflichtig

100,00 € dividiert durch den Umlagesatz (3,75 %) = 2.666,67 €

2.666,67 € × 2,5 % = 66,67 €

abzüglich 13,30 € = 53,37 €

Dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt sind 12,50 € (100,00 € nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV übersteigende Summe aus steuerfreien und pauschal versteuerten Umlagen) und 53,37 € (pauschale Berechnung aus 100,00 € nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV) = 65,87 € hinzuzurechnen.

Meldung der Versicherungsabschnitte

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage/Beitrag	Elternzeitbezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Ein-zahler	Versiche-rungsmerk-mal	Versteue-rungsmerk-mal	€ Cent	€ Cent	
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10	2.016,00	75,60	
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11	33.984,00	1.274,40	
01.01.2024	31.12.2024	01	20	01	36.000,00	1.353,60	
01.01.2024	31.12.2024	01	18	06	36.000,00	86,40	



Beispiel 2: Jahresmeldung für das Geschäftsjahr 2024 im Abrechnungsverband II für ein Mitglied der BVK Zusatzversorgung (mit steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Behandlung der Aufwendungen)

Sachverhalt	<p>Ein Beschäftigter erhält im Jahr 2024 ein regelmäßiges monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.H.v. 3.000,00 € (zv-pflichtiges Jahresentgelt von 36.000,00 €).</p> <p>Der (um den zusätzlichen Beitrag von 0,24 % abgeseckte) Pflichtbeitragsbeitrag beträgt 4,56 %.</p> <p>Der zusätzliche Beitrag nach § 59 Abs. 2 unserer Satzung beträgt 0,24 % und ist nach §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG nicht steuerbar.</p> <p>Zu jedem pflichtbeitragspflichtigen Versicherungsabschnitt wird immer ein zusätzlicher separater Versicherungsabschnitt mit gleichem Entgelt und dem Buchungsschlüssel 01 18 06 für den zusätzlichen Beitrag gemeldet.</p> <p>Wenn ein pflichtbeitragspflichtiger Versicherungsabschnitt mit unterschiedlichen Steuermerkmalen gemeldet wird (z. B. mit Steuermerkmalen 01 und 07), wird dennoch nur ein Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 18 benötigt. Dabei muss das im Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 18 gemeldete zv-pflichtige Entgelt identisch sein mit der Summe der zv-pflichtigen Entgelte aus den Versicherungsabschnitten z. B. mit den Steuermerkmalen 01 und 07.</p> <p>Bei einem Pflichtbeitragsatz von 4,56 % ergibt sich ein monatlicher Pflichtbeitrag von 136,80 €.</p> <p>Bei einem Satz von 0,24 % ergibt sich ein monatlicher zusätzlicher Beitrag von 7,20 €</p>
Lösung	<p>Steuerrechtliche Behandlung des Pflichtbeitrages (siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil D 5.1.2):</p> <p>Ein zu zahlender Pflichtbeitrag kann in einem ersten Dienstverhältnis bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungsfrei eingezahlt werden.</p> <p>Die Frage nach einer „Alt- oder Neuzusage“ bzw. die Prüfung hinsichtlich eines BAV-Förderbetrages für Geringverdiener nach § 100 EStG bleibt in diesem Beispiel außen vor.</p> <p>Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis in unserem Beispiel:</p> <p>Der Pflichtbeitrag übersteigt den maximal steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG von 7.008 € (= Betrag aus 2023 / mtl. 584,00 €) nicht. Der Pflichtbeitrag i.H.v. 136,80 € ist steuerfrei und deshalb mit dem Steuermerkmal „01“ zu melden.</p> <p>In der Jahresmeldung wird das zv-pflichtige Entgelt von 36.000,00 € (1.641,60 € geteilt durch 4,56 %) bzw. der daraus resultierende steuerfreie Pflichtbetrag i.H.v. 1.641,60 € (12 Monate mal 136,80 €) mit dem Buchungsschlüssel „01 15 01“ gemeldet.</p>

Meldung der Versicherungsabschnitte

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage/Beitrag	Elternzeitbezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Ein-zahler	Versiche-rungsmerk-mal	Versteue-rungsmerk-mal	€ Cent	€ Cent	
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01	36.000,00	1.641,60	
01.01.2024	31.12.2024	01	18	06	36.000,00	86,40	